

## Niederschrift

### über die Stadtratssitzung am 28. April 2015

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 18.55 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Meißner, Elisabeth
Beckers, Rolf	Menke, Wilfried
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Özdemir, Sadettin
Burghardt, Uwe	Puhl, Mathias
Dederichs, Norbert	Reinartz, Henning
Feldeisen, Willy	Reiprich, Hans-Dieter
Fritsch, Dieter	Römgens, Tobias
Geller, Thomas ab TOP 2	Schallenberg, Markus
Heinrichs, Ina	Schmidt, Michael
Hilgers, Markus	Schmittmann, Jörg
Jungblut, Marika	Schmitz, Andreas
Kick, Andreas	Seelig, Harold
Koch, Daniel	Strank Dr., Karl Josef
Kummer, Elena	Sylla, Wolfgang
Mandelartz, Alfred	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Reyhan Akkas, Hans Dieter Deserno, Wolfgang Lankow, Bruno Mohr, Wolfgang Scheen, Christian Schöneborn und Jürgen Zantis.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StVR Derichs  
StVR Jansen  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 21.04.2015 auf Dienstag, 28.04.2015, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung unter Punkt 1 um die Kenntnisnahme der Niederschrift vom 10.02.2015 zu erweitern.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

### Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 03.02.2015 und 10.02.2015.
2. Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler
3. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2014
4. Gesamtabschluss der Stadt Baesweiler für das Jahr 2013  
Verzicht zur Konzernrechnungslegung gem. § 116 Gemeindeordnung NRW
5. Änderung der Gesellschaftsverträge für die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH  
hier: Zustimmung der Gesellschafter der EWW
6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler)  
hier: Erhöhung des Steuersatzes bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit von 4 v.H. auf 5 v.H. des Spieleinsatzes
7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2012
8. Satzungen zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei
9. Antrag des Integrationsrates zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten
10. Antrag des Integrationsrates an den Rat der Stadt Baesweiler zur finanziellen Ausstattung des Integrationsrates
11. Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.95 - Fließstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB

13. Bebauungsplan Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, Stadtteil Beggendorf
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung, Stadtteil Beggendorf
  1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung nach § 13 a BauGB
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
17. Widmung der Stichstraße an der Kapellenstraße „Ahornweg“ (gegenüber Eichenstraße)
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern
20. Fragestunde für Einwohner

#### **B) Nicht öffentliche Sitzung**

21. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
  1. Vergabe von Bauleistungen
  2. Vergabe von Reinigungsleistungen
22. Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH  
hier: Beteiligung an der Gründung einer Projektgesellschaft der Technologiezentrum Jülich GmbH über die mittelbare Beteiligung an der Aachener Gesellschaft Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT)
23. Anschaffung von zwei Löschgruppenfahrzeugen LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
24. Vereinbarung zur Stromlieferung;  
hier: Straßenbeleuchtung
25. Grundstücksangelegenheit;  
hier: Erwerb von zwei Parzellen

26. Realschule;  
Erneuerung der Beleuchtung/ EDV-Netz/ Brandmeldeanlage;  
hier: Fördervereinbarung
27. Vergabe des Auftrages über die Kanalsanierung in der Siebenbürgenstraße, Hans-Böckler-Straße, Tschippendorfer Straße und Friedensplatz
28. Vergabe des Auftrages Parkplatzgestaltung „Am Feuerwehrturm“ in Baesweiler
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen von Ratsmitgliedern

#### **A) Öffentliche Sitzung**

##### **1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 03.02.2015 und am 10.02.2015.**

Die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 03.02.2015 und am 10.02.2015 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

##### **2. Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler**

Das Verwaltungsarchiv der Stadt Baesweiler wird zurzeit für die öffentliche Nutzung schrittweise erschlossen. Grundlage hierfür ist das Archivgesetz NRW.

Dass dies nun möglich ist, hat die Stadt Baesweiler ganz wesentlich Herrn Klaus Peschke zu verdanken, der für die Verwaltung seit fast drei Jahren rein ehrenamtlich Archivierungsarbeiten übernimmt.

Der Archivbestand „Bürgermeisterei Baesweiler“ von 1770 bis 1934 ist bereits in einem Findbuch erfasst. Die Akten sind fortlaufend registriert worden, inhaltlich erschlossen und deren Inhalt in dem Findbuch kurz beschrieben. Des Weiteren steht den Bürgerinnen und Bürgern auch der Nachlass des Familien- und Heimatforschers Kurt Faßbinder zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Das Archivgesetz NRW schreibt für einige Sachverhalte Sperrfristen vor. Im Findbuch sind diese Akten gekennzeichnet und für den Nutzer nicht einsehbar.

Auf der Homepage der Stadt Baesweiler ([www.baesweiler.de](http://www.baesweiler.de)) wird kurzfristig eine Seite eingerichtet, unter der das digitale Findbuch und die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler zu finden sind. Außerdem wird das Verfahren erläutert, wie Interessierte Einsicht in die Akten nehmen können.

Das Findbuch für die Jahre 1934 bis 1972 wird zurzeit bearbeitet und nach Fertigstellung ebenfalls zur Benutzung freigegeben.

Die Öffnung des Stadtarchivs ist für Montag, den 04. Mai 2015, vorgesehen. Sprechstunden sollen in Zukunft jeden ersten Montag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus Baesweiler stattfinden. Zusätzlich können Termine auch nach Absprache vereinbart werden.

Vor der Öffnung des Archivs für die Bürgerinnen und Bürger ist es erforderlich, eine Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler zu beschließen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl begrüßte ausdrücklich, dass das städtische Archiv demnächst für die öffentliche Nutzung freigegeben werde. Bei dieser Gelegenheit dankte er insbesondere Herrn Peschke, der bereits seit Jahren ehrenamtlich Archivierungsarbeiten für die Stadt durchführe und damit einen wesentlichen Beitrag zur Öffnung des Archivs geleistet habe.

Dem Dank schlossen sich die Fraktionsvorsitzenden der SPD, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen sowie der Fraktion Die Linke an.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler in der Form des der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Entwurfes als Satzung zu erlassen.

### **3. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2014**

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen, und erläutert die wesentlichen Veränderungen zu den Planzahlen in den jeweiligen Produkten.

Der Budgetbericht zum 31.12.2014 ist nach Produkten gegliedert aufgestellt. Lediglich die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements und das Personalbudget werden zusammen betrachtet (gemäß § 7 der Haushaltssatzung).

Der für das Haushaltsjahr 2014 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnis von ordentlichen Erträgen in Höhe von 52.054.927,00 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 52.110.150,00 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen ergab sich ein planmäßiger Fehlbetrag in Höhe von 143.161,00 €.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem „vorläufigen Jahresergebnis“ bei den ordentlichen Erträgen von 52.760.174,50 € und bei den ordentlichen Aufwendungen von 52.509.223,67 €. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen errechnet sich ein voraussichtlicher Jahresüberschuss in Höhe von 127.353,77 €.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage 2 der Originalniederschrift grau unterlegt) in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung 2014 sind wie folgt zu begründen:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen wurden für die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer 28.000,00 € angesetzt. Da diese Arbeiten nun durch das hiesige RPA vorgenommen werden, reduzieren sich die Aufwendungen im Produkt 01-08-01 – Rechnungsprüfung, Service und Beratung.

Im Budget Gebäudemanagement - 01-11-02 bis 01-11-09 – haben verschiedene Faktoren zu den Verschlechterungen geführt.

So sind in 2014 wesentlich höhere Aufwendungen für die Instandhaltung/ Unterhaltung der Asylbewerberunterkünfte entstanden als veranschlagt. Außerdem wurde eine Instandsetzungsrückstellung für die Instandsetzung der Außentreppe und der Steganlage am Rathaus Setterich in Höhe von 160.000,00 € gebildet. Ebenso wurden für die Instandsetzungsarbeiten an Schulgebäuden Rückstellungen gebildet, die letztlich zu höheren Aufwendungen führen als geplant. So wurde beispielsweise eine Rückstellung in Höhe von 210.000,00 € für die Sanierung der Heizung, des Trinkwassernetzes und

der Sanitäranlagen der Grengrechtschule gebildet. Geringere Aufwendungen als veranschlagt ergaben sich dagegen bei den Heizkosten.

Die Erträge im Produkt 01-11-10 - An-/Vermietung/Verpachtung, An-/Verkauf – resultieren aus Veräußerung von Gewerbegrundstücken, der Veräußerung von Baugrundstücken (ins-besondere Ederener Weg) sowie aus der Veräußerung der Fläche am Feuerwehrturm. Nach Verbuchung aller Geschäftsvorfälle ergibt sich letztlich ein um 110.000 € geringerer Ertrag als veranschlagt.

Beim Produkt 01-12-01 – Leistungen des Bauhofes – ergibt sich eine Verbesserung von rund 97.000,00 €. Sie resultiert zum Großteil aus der Erstattung des Landes für Sturmschäden die zum Teil hier verbucht wurde und zum anderen durch Einsparungen bei verschiedenen Sachkonten.

Die Verbesserung im Produkt 02-01-01 - Ordnungsangelegenheiten - ist darauf zurückzuführen, dass auf Grund der Änderungen der Bußgeldverordnung (BKatV) aus dem Jahre 2013 auch im Jahr 2014 insbesondere bei den Verwarnungsgeldern Mehrerträge vereinnahmt werden konnten. Des Weiteren konnten geringfügige Einsparungen im Bereich der Aufwendungen erwirtschaftet werden.

Im Produkt 02-04-01 - Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz – sind die Mehraufwendungen mit den zwingend notwendigen Ersatzbeschaffungen infolge der Unwettereinsätze zu begründen.

Die erwarteten Mehraufwendungen im Produkt 05-01-02 -Hilfe nach dem AsylBIG- sind durch die erheblich größere Zahl zugewiesener Asylbewerber im Jahr 2014 entstanden.

Die Wenigeraufwendungen im Produkt 05-02-01 - Unterstützung von Senioren, Integrationsaufgaben - resultieren im Wesentlichen aus der Tatsache, dass in 2014 nicht alle Mittel des Verfügungsfonds ausgeschöpft wurden. Darüber hinaus konnten Sponsorengelder für Veranstaltungen vereinnahmt werden.

Im Produkt 09-01-01 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen – verbessert sich das Ergebnis voraussichtlich um rund 31.000,00 €. Unter anderem wurde ein veranschlagter Zuschuss zu den Kosten des Breitbandausbaus in 2014 nicht benötigt. Auch die veranschlagten Planungskosten wurden nicht in der gesamten Höhe verausgabt.

Im Bereich des Produktes 10-02-01 – Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren – ergaben sich deutlich höhere Erträge als veranschlagt aufgrund diverser hoher Einzelgebühren im gewerblichen Bereich (Sonderbauten).

Die Verbesserung im Produkt 11-02-01 Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung – resultiert aus der Verrechnung einer Nachzahlung aus der Nachkalkulation des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung aus dem Jahre 2013, die in 2014 vereinnahmt und verbucht wurde.

Im Produkt 11-03-01 - Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER – ergibt sich eine Verbesserung von voraussichtlich rund 343.500,00 €.

Sie resultiert zum einen daraus, dass eine gebildete Rückstellung für mögliche Wurzelschäden an Kanalhausanschlüssen durch städtische Bäume nicht benötigt wurde und somit ertragswirksam aufgelöst werden konnte. Zum anderen konnten in 2013 sanierte Kanalhausanschlüsse zum Teil erst in 2014 abgerechnet werden und führen hier zu Mehrerträgen.

Im Produkt 12-01-01 -Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbeleuchtung - ergibt sich insgesamt eine Verschlechterung von rund 170.000,00 €.

Die Verbesserung im Produkt 13-01-01 - Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Unterhaltung Friedhöfe – resultiert zum einen aus der Erstattung des Landes für Sturmschäden die teilweise hier verbucht wurde, zum anderen konnte eine außerplanmäßige Ausgleichszahlung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Boscheln vereinnahmt werden.

Die Umsetzungen der ökologischen Ausgleichsmaßnahme BP 102 (Am Feuerwehrturm), BP 100 (Adenauerring) BP 3C und 3D (Gewerbegebiet) erfolgt erst 2015. Dies führt zu einer entsprechenden Verbesserung im Produkt 14-01-01 -Umweltschutz, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement-.

Eine sehr erfreuliche Entwicklung gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2014 ergibt sich im Produkt 16-01-01 - Allg. Finanzwirtschaft - . Zeichnete sich seinerzeit noch eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Ansatz bei der Gewerbesteuer ab, so konnte der Ansatz von 6.500.000,00 € durch entsprechend höhere Zahlungen im 2. Halbjahr noch erreicht werden.

Die noch verbleibende Verschlechterung in Höhe von rund 80.000,00 € resultiert aus geringeren Zinsen für Gewerbesteuernachzahlungen sowie daraus, dass im Saldo 63.000,00 € mehr an die Städteregion zu zahlen war, als veranschlagt.

Im Bereich der Personalangelegenheiten ergibt sich dagegen leider ein negatives Ergebnis. Zum einen konnten deutlich weniger aktivierte Eigenleistungen verbucht werden als veranschlagt. Zum anderen mussten die Zuführungen zu den Beihilferückstellungen durch neue Berechnungsparameter bei der Berechnung der Rückstellungen erhöht werden. Die Aufwendungen für die Entgelte der Beschäftigten liegen dagegen unter dem veranschlagten Ansatz.

#### Zusammenfassende Darstellung:

Erwartungsgemäß ergeben sich gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2014 gravierende Veränderungen in den einzelnen Produkten, im Saldo aber eine erfreuliche Entwicklung.

Ging der Budgetbericht zum 30.06.2014 noch von einem geringen Defizit von rund 35.000,00 € im Ergebnisplan aus, so ergibt sich jetzt ein vorläufiger Überschuss von rund 127.000,00 €.

Dies stellt aber noch nicht das endgültige Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 dar. Insbesondere die sich aus den jährlichen Abschreibungen des Vermögens ergebenden Aufwendungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen konnten noch nicht abschließend verbucht werden. Diese Aufwendungen und Erträge wurden daher in Ansatzhöhe angerechnet. Auch kann die Abrechnung der Gebührenhaushalte erst erfolgen, wenn die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten berechnet sind.

Letztlich müssen noch Rechnungen auf Grund ihrer periodengerechten Zuordnung auf das Haushaltsjahr 2014 gebucht werden und Forderungen müssen auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft werden und gegebenenfalls korrigiert werden

Alle diese Punkte führen dazu, dass sich das ermittelte vorläufige Jahresergebnis noch ändern wird.

Ein Großteil der Rückstellungsbuchungen wie die Verbuchung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der Instandhaltungsrückstellungen ist jedoch bereits erfolgt und somit im Budgetbericht berücksichtigt.

Dr. Linkens dankte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei für die Erstellung des Budgetberichtes. Er ergänzte, dass in 2014 keine neuen Investitionskredite aufgenommen werden mussten und die vorhandenen Kredite um 403.000 € reduziert werden konnten. Auch die Kassenkredite konnten im Vergleich zum Zeitpunkt Ende 2013 ebenfalls um 1,3 Mio. Euro reduziert werden. Insgesamt bestehe zum jetzigen Zeitpunkt eine Tendenz zu einem Jahresüberschuss. Aufgrund von Rückstellungen könne sich der jetzt ermittelte Betrag aber noch ändern.

Auf Nachfrage von SPD-Fraktionsvorsitzendem Dr. Strank, inwieweit sich die Rückstellungen für das Projekt „Am Feuerwehrturm“ noch auf das Haushaltsjahr 2014 auswirken könnten, erklärte Dr. Linkens, dass die Kostenanteile für die Beseitigung des ehemaligen Freibades bereits berücksichtigt seien. Weitere Kosten, die evtl. auf die Stadt aufgrund der Verzögerung zukommen könnten, kämen noch hinzu. Es sei nicht zu erwarten, dass der Abschluss in die roten Zahlen rutsche.

Ein Beschluss war nicht erforderlich.

4. **Gesamtabschluss der Stadt Baesweiler für das Jahr 2013**  
**Verzicht zur Konzernrechnungslegung gem. § 116 Gemeindeordnung NRW**

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement verpflichtet, neben dem kommunalen Jahresabschluss für die Kernverwaltung einen Gesamtabschluss unter Berücksichtigung aller Beteiligungen vorzulegen.

Gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde die Pflicht, einen solchen Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen. Hierzu werden ihr Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert.

In den Gesamtabschluss der Gemeinde sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der darin einbezogenen Betriebe der Gemeinde, unabhängig von ihrer Berücksichtigung in eigenen Jahresabschlüssen, vollständig aufzunehmen.

Mit der Grundüberlegung, dass die Kernverwaltung und alle Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird für den Gesamtabschluss der kommunale Abschluss mit den Abschlüssen der Beteiligungen und Ausgliederungen zusammengeführt, um die Konzernstruktur zu verdeutlichen und die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage übersichtlich darzustellen.

Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich geregelt, dass eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbstständigten Aufgabenbereichen unterbleiben kann, wenn die Voraussetzungen der handelsrechtlichen Vorschrift § 296 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und die der landesrechtlichen Vorschrift § 116 Absatz 3 GO NRW erfüllt werden.

Hiernach kann eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbstständigten Aufgabenbereichen dann unterbleiben, wenn sie einzeln und insgesamt für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Be-



deutung sind (§ 116 Abs. 3 GO NRW). Das Gesamtbilanz- und Rechnungsvolumen dürfe sich bei einer Einbeziehung in die Konsolidierung nicht wesentlich ändern.

Bei der Stadt Baesweiler bestehen zum Stichtag 31.12.2013 folgende Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen / verselbständigte Aufgabenbereiche:

	Beteiligungsverhältnis	Prozent. Anteil
ITS Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 16.640,00 €	64 %
Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (BEG)	Stammkapital: 26.150,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 25.600,00 €	97,9 %
Baesweiler Baugenossenschaft eG	Stammkapital: 14.415,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 4.650,00 €	32,26 %
enwor - energie & wasser vor ort GmbH	Stammkapital: 21.007.400,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 52.600,00 €	0,25 %
EWV Energie und Wasserversorgungs GmbH	Stammkapital: 18.151.450,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 181.550,00 €	1 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH der StädteRegion Aachen	Stammkapital: 2.303.500,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 5.200,00 €	0,23 %
Energeticon gGmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Gesellschaftsanteile der Stadt Baesweiler: 650,00 €	2,5 %
Green GmbH	Stammkapital: 25.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 750,00 €	3 %
EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH	Stammkapital : 25.000 ,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 2.500 ,00 €	10 %
EWV Baesweiler GmbH & Co. KG	Stammkapital : 11.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 1.100,00 €	10 %
Regio IT Aachen – Gesellschaft für Informationstechnologie mbh	Stammkapital: 307.228,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 3.072,00 €	1 %

Eine Konsolidierung im Rahmen eines Gesamtabchlusses kommt gem. § 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nur für Betriebe in Betracht, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss (§ 50 Abs. 1 GemHVO) oder zumindest einen maßgeblichen Einfluss (§ 50 Abs. 2 GemHVO) ausübt.

Die Stadt Baesweiler ist an zwei Gesellschaften beteiligt, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt: Die ITS - Internationale Technologie- und Service - Center - GmbH (Anteil: 64 %) und die BEG - Baesweiler Entwicklungsgesellschaft - mbH (Anteil: 97,9 %).

Ein maßgeblicher Einfluss kann für die Beteiligung an der Baesweiler Baugenossenschaft (Anteil: 32,26 %) angenommen werden.

Exakte Kriterien oder Verhältniszahlen für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung existieren nicht. Als Anhaltspunkt wird in der Literatur in der Regel bei einem Wert von drei bis maximal fünf Prozent von einer untergeordneten Bedeutung eines Betriebes ausgegangen.

Eine eingehende Überprüfung hat ergeben, dass für die vorab aufgezählten Beteiligungen keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und seitens der Stadt Baesweiler auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO zum 31.12.2013 verzichtet werden kann. Hierzu wurden Positionen wie die Bilanzsumme, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten, Ertrag, Personalaufwendungen und Abschreibungen entsprechend berücksichtigt und zueinander ins Verhältnis gesetzt (s. Anlage 3 der Originalniederschrift).

Das Ergebnis der Überprüfung wurde mit der Kommunalaufsichtsbehörde bei der StädteRegion Aachen besprochen. Die Behörde bestätigt die Rechtsauffassung der Stadt Baesweiler.

Auch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baesweiler stimmt dem Verzicht zur Konzernrechnungslegung für das Jahr 2013 zu.

Dennoch wird die Stadt Baesweiler ihrer Pflicht nachkommen und zu jedem neuen Bilanzstichtag überprüfen, ob die Auffassung von der Befreiung zur Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses noch aufrechterhalten werden kann.

Auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzender Jungblut der Fraktion Die Linke, auf welcher Grundlage die Verwaltung der Auffassung sei, auf eine Konzernrechnungslegung verzichten zu können, erklärte Dr. Linkens, dass diese Rechtsauffassung sowohl von der Kommunalaufsicht als auch von der Gemeindeprüfungsanstalt geteilt werde. Auf die weitere Frage nach der zukünftigen Verfahrensweise erklärte Dr. Linkens, dass in jedem Rechnungsjahr neu das Thema dem Rat zum Beschluss vorgelegt werde.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler stimmte einstimmig dem Vorschlag zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung für die Stadt Baesweiler zum 31.12.2013 zu.

#### **5. Änderung der Gesellschaftsverträge für die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH; hier: Zustimmung der Gesellschafter der EWV**

Um eine Beteiligung an der Green GmbH zu ermöglichen, müssen die Gesellschaftsverträge der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH (StWE) und der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH (VWA) hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes geändert werden. Zu den Änderungen ist folgendes anzumerken:

§ 2: Der bisherige Gesellschaftszweck ist sehr detailreich formuliert, insofern dient die Neufassung allein entsprechenden Vereinfachungsgründen.

§ 8: Die Wertgrenzen werden den Handlungsnotwendigkeiten angepasst.

§ 9: Ein vereinfachtes Instrumentarium in Bezug auf die Einladung von Gesellschafterversammlungen wird normiert.

Die EWW ist mit 24,9 % an der STWE und über die STWE an der VWA beteiligt und muss somit der Änderung der oben genannten Gesellschafterverträge zustimmen. Die EWW kann nur zustimmen, wenn diese wiederum das Einverständnis ihrer Gesellschafter einholt.

Die Stadt Baesweiler ist mit 1% (181.550,00 €) an der EWW GmbH beteiligt.

Die EWW hat die zu fassenden Beschlüsse für die EWW Gesellschafter vorbereitet. Diese sind der Originalniederschrift als Anlage 4 beigelegt.

Alle Gesellschafter, die über die EWW indirekt an der STWE und VWA beteiligt sind, müssen die Zustimmung zu den Änderungen der Gesellschafterverträge anzeigen. Das Anzeigeverfahren an die Bezirksregierung Köln wird von der EWW koordiniert.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler fasste nachfolgenden einstimmigen Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt den in Anlage 4 der Originalniederschrift aufgeführten Satzungsänderungen der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und der Verbandswasser Aldenhoven GmbH zu.

Der Vertreter der Stadt Baesweiler in den Gremien der EWW wird ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahme abzugeben.

Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der Bezirksregierung Köln als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich, unter Beachtung der sonstigen - insbesondere gemeindefinanzwirtschaftlichen - Vorschriften anzuzeigen. Darüber hinaus beauftragt und ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens den Beschluss und das Anzeigeverfahren stellvertretend über die Federführung der EWW GmbH an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten und anzuzeigen, ohne dadurch die Zuständigkeit der Stadt Baesweiler für die Anzeige in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

#### **6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler; hier: Erhöhung des Steuersatzes bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit von 4 v.H. auf 5 v.H. des Spieleinsatzes**

Durch Beschluss des Stadtrats vom 04.11.2014 wurde bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2015 die Umstellung vom Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab Spieleinsatz mit einem Steuersatz in Höhe von 4 v.H. beschlossen.

Grund für die Umstellung waren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, welches den Spieleinsatz als praktikabelsten Steuermaßstab ansieht der den engsten Bezug zu dem zu steuernden Vergnügungsaufwand herstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.2009, 9 C 12.08, und Beschl. v. 21.06.2012, 9 B 13.12).

Da künftig nur noch Geldspielautomaten auf dem Markt sind, die auf Grund ihrer technischen Ausstattung in der Lage sind, den Spieleinsatz im Zählwerksausdruck darzustellen, schwindet mit zunehmendem Zeitablauf die Rechtfertigung für den Bemessungsfaktor Einspielergebnis.

Bei Umstellung auf den Spieleinsatz muss entsprechend auch der Steuersatz angepasst werden, da die Bemessungsgrundlage breiter ist. Aus den Städten/Gemeinden, die bereits auf den Spieleinsatz umgestellt haben, ist dem Städte- und Gemeindebund bekannt, dass Steuersätze von bis zu 5 % des Spieleinsatzes üblich sind. Es sollte nach dessen Empfehlung so kalkuliert werden, dass nach dem Wechsel das bisherige Steueraufkommen zumindest wieder erreicht wird.

Mit Beschluss vom 04.11.2014 wurde der Steuersatz auf 4 v.H. des Spieleinwurfes festgesetzt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Sach- und Rechtslage zu beobachten und zum 01.07.2015 erneut zu berichten.

Zwischenzeitlich wurde u.a. eine Umfrage bei Nachbarkommunen hinsichtlich der dortigen Besteuerungspraxis von Geldspielautomaten mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

<b>Kommune</b>	<b>Steuersatz</b>	<b>Steuermaßstab</b>
Geilenkirchen	16 v.H.	Einspielergebnis
Übach-Palenberg	15 v.H.	Einspielergebnis
Alsdorf	15 v.H.	Einspielergebnis
Herzogenrath	14 v.H.	Einspielergebnis
Würselen	4,5 v.H.	Spielerinsatz
Stolberg	5 v.H.	Spielerinsatz
Eschweiler	3,5 v.H.	Spielerinsatz
Simmerath	19 v.H.	Einspielergebnis
Roetgen	5 v.H.	Spielerinsatz
Aachen	5 v.H.	Spielerinsatz

Bei der Festlegung des Steuersatzes ist zu beachten, dass die Steuer für die Aufsteller keine erdrosselnde Wirkung haben darf, was unter anderem auch je nach Standort der Apparate differenziert zu bewerten ist. Bei den Kommunen, die bereits auf den Spieleinsatz als Steuermaßstab umgestellt haben, wurde hinsichtlich schon entschiedener oder noch anhängiger Klagen nachgefragt. Klagen wegen erdrosselnder Wirkung der Vergnügungssteuer gab es sowohl in Aachen als auch in Stolberg. Diese sind aber letztendlich abgewiesen worden.

Eine mögliche Erdrosselungswirkung einer Steuer hat aber auch immer eine ortsabhängige Komponente. Konkret bedeutet dies, dass ein Steuersatz, bei dem das Aufstellen von Geldspielautomaten in Aachen wegen der dortigen Gegebenheiten noch rentabel ist, in Baesweiler schon eine Erdrosselungswirkung haben kann.

Die Unzulässigkeit der Erdrosselungswirkung wird letztlich aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) hergeleitet. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. Urt. v. 23.11.2010, 14 A 2442/08) stellt eine Steuer dann einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, wenn sie dazu führt, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen.

Eine Erdrosselungswirkung kann angenommen werden, wenn eine Tendenz zum Absterben der Spielgeräteaufstellerbranche erkennbar würde. In dem zugrundeliegenden Fall hat das OVG NRW sogar einen Steuersatz von 5,5 % des Spieleraufwandes (= Spieleinsatz) für unbedenklich gehalten.

Regelmäßig wird zur Feststellung einer erdrosselnden Wirkung des Steuersatzes auf die Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der maßgeblichen Steuersatzung zurückgegriffen. Lässt bereits die Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der maßgeblichen Steuersatzung den hinreichend sicheren Schluss zu, dass die Erhebung der Vergnügungssteuer nicht erdrosselnd wirkt, bedarf es zur Beurteilung dieser Frage keiner weiteren Ermittlungen zur Ertragslage der Aufsteller im Satzungsgebiet mehr (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.2009, 9 C 12.08, und Urt. v. 26.10.2011, 9 B 16/11). Die Entwicklung hat insofern „indizielle Wirkung“.

In den ersten Monaten seit der Umstellung des Steuermaßstabes vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz gibt es aber auch in Baesweiler keine Indizien für eine Erdrosselungswirkung. Der Spieleinsatz ist in den ersten Monaten dieses Jahres nach Umstellen des Steuermaßstabes sogar höher als im Vorjahr.

Lediglich ein Spielhallenbetreiber, der im letzten Jahr angekündigt hat, seinen Betrieb zu schließen, wenn Baesweiler einen ähnlich hohen Steuersatz wie Aachen erhebt, hat seinen Betrieb zwischenzeitlich an einen Mitbewerber veräußert. Ein bedeutender Rückgang der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte lässt sich danach nicht verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund wird daher vorgeschlagen, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.07.2015 auf 5 v.H. des Spieleinsatzes festzusetzen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

1. den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 05.11.2014 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ab 01.07.2015 auf 5 v. H. des Spieleinsatzes festzusetzen.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.

2. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Baesweiler vom 05.11.2014 (in Kraft ab 01.01.2015) in der der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Form zu erlassen.

### **7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2012 (Inkraftsetzung: 01.01.2013)**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.07.2014 das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestG) beschlossen. Dieses ist in Teilen bereits am 01.10.2014 in Kraft getreten.

Da wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, ist die Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in Teilen ebenfalls zu ändern.

Mit § 4a „Grabsteine aus Kinderarbeit“ wurde eine Bestimmung neu in das BestG eingefügt, wonach ein generelles Aufstellverbot für Grabsteine und Einfassungen, deren Herstellung durch schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte, gilt.

§ 4 a Abs. 1 BestG regelt nunmehr, dass Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein nur auf einem Friedhof aufgestellt werden dürfen, wenn unter anderem durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Diese Regelung ist ab dem 01.05.2015 anzuwenden. Aus diesem Grund wird das Thema auch jetzt erst aufgegriffen.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 4a BestG gilt gemäß § 19 Abs. 1 Nrn.1 und 1a BestG als ordnungswidrige Handlung und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zur Anwendung ist es erforderlich, dass die Landesregierung einerseits ein Zertifizierungsverfahren festlegt und andererseits prüft, für welche Herkunftsländer dieses Verfahren erforderlich ist. Die Erstellung einer solchen Länderliste ist bis heute nicht abgeschlossen.

Im Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 9/2015 vom 15.04.2015 hat die Landesregierung einen Runderlass bekannt gemacht, nach dem zunächst keine Zertifizierungspflicht besteht und damit auch die Ahndung entsprechender Verstöße zunächst nicht erfolgen kann. Dieser Runderlass ist sofort anzuwenden.

Da derzeit ein rechtssicherer Zertifizierungsstandard noch nicht erarbeitet worden ist und somit noch keine einheitliche landesweite Regelung existiert, rät der Städte- und Gemeindebund zunächst von einer diesbezüglichen Änderung der kommunalen Friedhofssatzungen ab. Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, wird das Thema erneut aufgegriffen.

In § 11 Abs. 1 BestG wurde ergänzend aufgenommen, dass Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung so beschaffen sein müssen, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefristen möglich ist.

Die derzeitige Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler, die sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes orientiert, hat in § 9 Abs. 6 weitreichende Regelungen bezüglich der Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Überurnen getroffen, die zum einen die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers schützen und zum anderen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefristen gewährleisten sollen. So soll zum Beispiel die Kleidung der Leichen nur aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes. Eine Änderung der Friedhofssatzung ist daher in diesem Punkt nicht erforderlich.

Ferner wurde in § 13 Abs. 3 S. 1 BestG eine Frist von 10 Tagen festgelegt, innerhalb derer Erdbestattungen und Kremierungen durchzuführen sind. Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Beisetzung der Totenasche hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

Die Nichtbeachtung der neu aufgenommenen Bestattungsfristen ist ebenfalls bußgeldbewehrt.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.

**8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei**

Auf Grund einiger Änderungen, die sich in den vergangenen Jahren bei der Nutzung der Stadtbücherei ergeben haben, ist es erforderlich, sowohl die Benutzungs- als auch die Gebührensatzung für die Stadtbücherei zu überarbeiten.

Die Änderungen der Benutzungssatzung dienen dazu, die Satzung beispielsweise unabhängiger von veränderten Nutzergewohnheiten oder technischen Neuerungen zu gestalten. Darüber hinaus soll die Benutzungsregelung zum DVD-Player gestrichen werden, da dieses Gerät schon seit Jahren nicht mehr entliehen wurde.

In der Gebührensatzung werden einige Regelungen überarbeitet, da diese in der Praxis keine Anwendung mehr finden. Weiterhin wird ein Antrag der CDU-Fraktion, der einstimmig in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in seiner Sitzung am 03.03.2015 angenommen wurde, umgesetzt.

Zum besseren Verständnis werden die notwendigen Änderungen in der folgenden Tabelle dargestellt. Zunächst werden die Änderungen in der Benutzungssatzung näher erläutert.

**Benutzungssatzung:**

bisherige Regelung	Änderung	Gründe
§ 2 Satz 2: Medien im Sinne dieser Benutzungssatzung sind Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien(=Kassetten, Videos, Spiele, CDs, CD-Roms, DVDs) und andere Gegenstände, die im Rahmen der Dienste der Bücherei der Stadt Baesweiler bereitgestellt werden.	§ 2 Satz 2 entfällt.	flexiblere Handhabung bei der Einführung neuer Medien
§ 4 Abs. 1 Satz 2: Die Leihfrist beträgt regelmäßig für Bücher, Kassetten, Sachvideos 4 Wochen Zeitschriften, CDs, CD-Roms, Spiele 2 Wochen Videos, DVDs 1 Woche	Die Worte „Sachvideos“ und „Videos“ entfallen.	Diese Medien werden zur Entleihung in der Stadtbücherei nicht mehr vorgehalten.
§ 4 Absatz 1 Satz 3: Pro Benutzerausweis dürfen gleichzeitig maximal zehn Kassetten, drei Spiele, drei CDs, drei CD-Roms sowie drei Videofilme und drei DVDs ausgeliehen werden.	Die Worte „sowie drei Videofilme“ entfallen.	Videofilme werden in der Stadtbücherei als Medium nicht mehr vorgehalten.
§ 4 Abs. 1 Satz 8: Die Stadtbücherei kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.	§ 4 Abs. 1 Satz 8 entfällt und wird ersetzt durch folgenden Satz: Die Stadtbücherei kann die Leihfrist für besonders gefragte Medien verkürzen.	Die Änderung verbessert die Bürgerfreundlichkeit und Transparenz, indem dem Nutzer die verkürzte Leihfrist bereits bei Entleihe des Mediums mitgeteilt wird.

bisherige Regelung	Änderung	Gründe
§ 4 Abs. 4 Satz 1: Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag persönlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe von Namen, Benutzerausweisnummer, Mediennummer, bisherigem Rückgabedatum und Telefonnummer bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.	Die Wörter „oder E-Mail“ entfallen. Hinter dem Wort „Fax“ wird folgendes eingefügt: „per E-Mail oder über den WEB-OPAC“	Eine Verlängerung der Leihfrist ist auch über den Dienst „WEB-OPAC“ möglich.
§ 5 Abs. 1 Satz 4 Alle Audio- und Videokassetten sind zurückzuspulen.	Die Wörter „und Videokassetten“ entfallen.	Videokassetten werden nicht mehr als Medium vorgehalten.
§ 6 Nutzung des DVD-Players	§ 6 „Nutzung des DVD-Players“ entfällt.	Die Vorhaltung eines DVD-Players ist nicht mehr notwendig. Der in der Stadtbücherei vorhandene DVD-Player ist bereits seit mehreren Jahren nicht mehr entliehen worden.
§§ 7, 8, 9, 10	In der vorstehenden Spalte genannten §§ erhalten die Ziffern 6, 7, 8, 9.	Durch den Wegfall des § 6 sind die nachfolgenden §§ entsprechend neu zu nummerieren.

**Gebührensatzung:**

bisherige Regelung	Änderung	Gründe
§ 1 Abs. 2: Personen ab 18 Jahren zahlen entweder eine Jahresgebühr von 5,00 € oder alternativ eine Einzelgebühr je entliehenem Medium von 0,50 €.	An den vorgenannten Satz wird folgender Satz 2 angefügt: Benutzer, die die Form der Einzelgebühr wählen, sind von der Onleihe ausgeschlossen.	Die Zahlung einer Einzelgebühr je entliehenem Medium im Rahmen der Onleihe ist technisch nicht möglich.
§ 1 Abs. 3: Inhaber der „Familienkarte StädteRegion“ zahlen eine Jahresgebühr von 3,00 €.	Hinter den Worten „Familienkarte StädteRegion“ werden die Worte „und der Ehrenamtskarte“ eingefügt.	Inhaber der Ehrenamtskarte zahlen die verminderte Jahresgebühr in Höhe von 3,00 €.
§ 2 Satz 1: Für die Nutzung des Angebotes „Internet“ in der Bücherei der Stadt Baesweiler werden folgende Gebühren erhoben:	Das Wort „folgende“ wird durch das Wort „keine“ und der Doppelpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.	Regelung entfällt auf Antrag der CDU-Fraktion und einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung.
§ 2 Satz 1 Buchstabe a): a) Pro angefangene halbe Stunde „Internet“ sind im Voraus zu entrichten: 0,50 Euro.	Die Regelung entfällt.	Regelung entfällt auf Antrag der CDU-Fraktion und einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung.
§ 2 Satz 2 Buchstabe b): b) Für das Ausdrucken von Dokumenten sind pro ausgedruckter Seite schwarz/weiß 0,10 Euro, in Farbe 0,50 Euro zu entrichten.	Der Buchstabe b) und die Worte „in Farbe 0,50 €“ entfallen.	Durch den Wegfall der Gebührenregelung für die Nutzung des Internets ist die nachfolgende Regelung entsprechend neu zu nummerieren. Es steht in der Stadtbücherei kein Buntdrucker für entsprechende Ausdrücke zur Verfügung.
§ 2 Satz 3: Für Internetnutzer, die Daten auf Diskette übertragen möchten, werden Disketten zum Selbstkostenpreis vorgehalten.	§ 2 Satz 3 entfällt.	Die Speicherung von Daten auf Disketten ist nicht mehr zeitgemäß. Entsprechende Datenträger werden in der Stadtbücherei nicht mehr vorgehalten.
§ 3	§ 3 „DVD-Player“ entfällt.	Durch die Änderung der Benutzungssatzung ist die Ausleihe eines DVD-Players nicht mehr vorgesehen.
§ 4, 5, 6, 7, 8, 9	In der vorstehenden Spalte genannten §§ erhalten die Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8.	Durch den Wegfall des § 3 sind die nachfolgenden §§ entsprechend neu zu nummerieren.



bisherige Regelung	Änderung	Gründe
§ 9 Für nicht zurückgespulte Audio- und Videokassetten ist eine Entschädigung von 0,50 € zu zahlen.	Die Wörter „und Videokassetten“ entfallen.	Videokassetten werden nicht mehr als Medium vorgehalten.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei in der der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Form zu erlassen.

Ferner beschloss der Stadtrat einstimmig, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei in der der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Form zu erlassen.

### 9. **Antrag des Integrationsrates zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten**

Auf Grundlage des in der Anlage 9 der Originalniederschrift beigefügten Musterantrages des Landesintegrationsrates NRW zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten hat der Integrationsrat in seiner Sitzung am 10.02.2015 mehrheitlich beschlossen, den Rat der Stadt Baesweiler zu bitten, Folgendes zu beschließen:

„Der Rat der Stadt Baesweiler bittet die Verfassungskommission des Landtages bei ihren Beratungen das Thema „Kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten“ einzubeziehen und dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung vorzulegen, der es ermöglicht, bis zur Kommunalwahl 2020 allen auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben, das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen.“

Der Integrationsrat bittet den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler, sich landesweit in allen relevanten Gremien (z.B. kommunale Spitzenverbände) für die Einführung des kommunalen Wahlrechtes einzusetzen.“

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass bereits in den Jahren 2007 bis 2009 eine Kampagne zum Thema „Kommunales Wahlrecht“ durchgeführt wurde und angesichts der Einrichtung einer Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Landesverfassung u.a. vom Landesintegrationsrat die Erweiterung des Auftrages dieser Kommission um das Thema „Kommunales Wahlrecht“ gefordert wird. Die Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten ist nach Aussage des Landesintegrationsrates NRW bezogen nur auf Nordrhein-Westfalen nach Ansicht von Experten möglich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (bestehend aus Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen) hat anlässlich eines Antrages der Piratenfraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen zum kommunalen Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ausführlich Stellung bezogen (vgl. LT-Stellungnahme 16/1192). Dort heißt es:

„Die Forderung eines kommunalen Wahlrechtes auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ist in der jüngeren Vergangenheit immer wieder erhoben worden.“

Nach den Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, 37; BVerfGE 83, 60) lässt es das Grundgesetz in der geltenden Fassung nicht zu, durch einfaches Gesetz Drittstaatsangehörigen das aktive oder passive Wahlrecht für Kommunalwahlen einzuräumen. So erklärte das Bundesverfassungsgericht entsprechende Kommunalwahlgesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1989 sowohl für Gemeinderatswahlen als auch für Bezirksvertretungswahlen für verfassungswidrig und nichtig.

Das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnehme, setze nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft der deutschen Staatsangehörigkeit voraus. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG bestimme, dass das Staatsvolk der Bundesrepublik Träger und Subjekt der Staatsgewalt sei und nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleich gestellten Personen gebildet werde. Dieser Grundsatz gelte über Art. 28 Abs. 1 S. 1 und 2 GG auch für die Landes- und Kommunalebene.

Die Frage der Zulässigkeit einer zur Einführung eines Kommunalwahlrechtes für Drittstaatsangehörige erforderlichen Änderung des Grundgesetzes orientiert sich an Art. 79 GG. Formell bedarf es nach Art. 79 Abs. 2 GG einer qualifizierten verfassungsändernden Mehrheit in Bundestag und Bundesrat in Form der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Neben dieser eindeutigen formellen Voraussetzung setzt Art. 79 Abs. 3 GG inhaltlich-materielle Schranken. Nach der in Art. 79 Abs. 3 enthaltenen sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ des Grundgesetzes ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, soweit die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden. Die Anforderungen, die Art. 79 Abs. 3 GG an das Merkmal des „Berührens“ stellt, werden in ihrer Bedeutung als verfassungsrechtliche Hürden unterschiedlich interpretiert. Entsprechend wird die Frage, ob die Einführung eines Kommunalwahlrechtes für Drittstaatsangehörige im Wege einer Verfassungsänderung mit Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG vereinbar ist, oder ob ein Verstoß gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG enthaltene „Ewigkeitsgarantie“ des Grundgesetzes vorliegt, in der Staats- und Verfassungsrechtswissenschaft kontrovers beurteilt.“

Auch weitere Sachverständige teilen diese verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. z.B. LT-Stellungnahme 16/1218 von Prof. Dr. Frank Bätge, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und LT-Stellungnahme 16/1263 von Prof. Dr. Kyrill Alexander Schwarz, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Julius-Maximilians-Universität, Würzburg).

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung die Einführung des kommunalen Wahlrechtes, auch bezogen nur auf NRW, ohne entsprechende Änderung des Grundgesetzes -ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und andere Experten- für nicht realisierbar.

Da die Befürwortung der Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger aber eine politische Fragestellung ist, die zudem den Bereich kommunaler Zuständigkeit übersteigt, wurde seitens der Verwaltung zu diesem Punkt allerdings kein Beschlussvorschlag unterbereitet.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank erklärte, dass es sich bei dem Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten um eine politische Frage handle. Der Prozess hinsichtlich der Meinungsbildung sei noch nicht abgeschlossen. Eine eindeutige Haltung sei noch nicht gefunden. Auch innerhalb der SPD-Fraktion würden unterschiedliche Positionen vertreten. Insofern habe die Fraktion die Abstimmung freigegeben. So sei zu erklären, dass die Fraktionsmitglieder der SPD-Fraktion unterschiedlich abstimmen würden.

Das Grundgesetz kopple das Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft, so CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl. Auch dürfe das Wahlvolk je nach Wahl nicht unterschiedlich definiert werden. Eine Ausnahme bilde lediglich das Wahlrecht von EU-Bürgern bei den Kommunalwahlen, das allerdings auf Gegenseitigkeit beruhe. Die CDU-Fraktion werde den Antrag ablehnen, da sie derzeit rein rechtlich keine Möglichkeit sehe, dem Antrag zuzustimmen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen betonte, dass der Antrag des Integrationsrates mit der Zielrichtung gestellt wurde, dass sich die Landesregierung mit der Wahlthematik hinsichtlich Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürgern befasse. Seine Fraktion sei der Auffassung, dass Menschen, die die Stadt zu ihrem Lebensmittelpunkt gemacht hätten und sich in vielfältiger Weise einbrächten, auch die Möglichkeit erhalten sollten mitzubestimmen. Für EU-Bürger wurde im Kommunalwahlrecht ein Weg gefunden. Dieser bedeute eine gute Möglichkeit zu partizipieren. Er stellte den Antrag, dem Antrag des Integrationsrates, der die Bitte an das Land zum Thema habe, sich mit dem Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten zu befassen, zuzustimmen.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke schloss sich den Ausführungen von Herrn Beckers an und signalisierte Unterstützung des Antrages des Integrationsrates.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl gab zu bedenken, dass es die Möglichkeit gebe, eine zweite Staatsbürgerschaft anzunehmen und so wählen zu können. Seine Fraktion vertrete außerdem die Auffassung, dass zunächst eine erfolgreiche Integration stattgefunden habe müsse, bevor an deren Ende das Wahlrecht stehe.

Sodann stellte Bürgermeister Dr. Linkens den Antrag des Integrationsrates zum Einsatz für die Einführung des kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten zur Abstimmung.

Der Antrag wurde mit 23 Nein-Stimmen, 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

#### **10. Antrag des Integrationsrates an den Rat der Stadt Baesweiler zur finanziellen Ausstattung des Integrationsrates**

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 mehrheitlich mit drei Gegenstimmen beschlossen, an den Rat der Stadt Baesweiler den Antrag weiterzuleiten, den Etat (derzeit 500,00 €) des Integrationsrates der Stadt Baesweiler zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc.), auf 1,00 € je ausländischem Einwohner der Stadt Baesweiler zu erhöhen. Durch die Erfahrung der letzten Jahre würden die 500,00 € zur Finanzierung nicht ausreichen. Nach aktuellem Stand (Februar 2015) beantragt der Integrationsrat damit Mittel in Höhe von 3.636,00 €.

Mit Ratsbeschluss vom 14.12.2010 zur finanziellen Ausstattung des Integrationsrates hat der Rat der Stadt Baesweiler u.a. beschlossen, dass zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler wird dem Integrationsrat ein Betrag in Höhe von 500,- € aus den bei Produkt 05-02-01 unter Sachkonto 543107 bereitstehenden Mitteln ab dem Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung gestellt.

Der damalige weitergehende Antrag, dem Integrationsrat einen Betrag in Höhe von rund 3.000,00 € (1,00 € je Wahlberechtigtem zur Wahl des Integrationsrates) zur Verfügung zu stellen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

In seiner Sitzung am 23.04.2013 hat sich der Integrationsrat nochmals mit der Thematik der finanziellen Ausstattung des Integrationsrates befasst und einen Antrag an den Rat der Stadt zur Erhöhung der bereitgestellten Mittel gestellt. Auch dieser Antrag wurde mehrheitlich im Rat abgelehnt.

Zum erneuten Antrag des Integrationsrates nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gemäß § 27 Abs. 10 GO NRW sind dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

In der Stadtverwaltung Baesweiler werden die Angelegenheiten des Integrationsrates beim Amt für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen - A 50 - wahrgenommen. Zu den seitens der Stadtverwaltung wahrgenommenen Aufgaben gehören u. a. die Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates, die Umsetzung der Beschlüsse des Integrationsrates bzw. die Weiterleitung der Beschlüsse an die zuständigen Gremien und Stellen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung, die Beantwortung von Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates sowie allgemein der Kontakt zu den Mitgliedern, insbesondere dem Vorstand des Integrationsrates.

Diese Angelegenheiten werden beim Amt 50 von der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Hanek, von der Amtsleiterin, Frau Breuer, und dem zuständigen Dezernenten, Herrn Brunner, wahrgenommen.

Gerne werden dem Integrationsrat auf Anfrage im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kostenfrei Räumlichkeiten, z.B. für Besprechungen, in städtischen Gebäuden zur Verfügung gestellt. Auch für Treffen z. B. der Integrationsratsvorsitzenden der StädteRegion Aachen werden städtische Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ebenso können nach näherer Absprache auch die Räumlichkeiten der Bürgerbegegnungsstätte "Haus Setterich" genutzt werden.

Mittel zur Förderung der Integrationsarbeit stehen in Baesweiler in vielfältiger Form zur Verfügung.

Hierzu gehören neben den Mitteln zur Durchführung spezieller Veranstaltungen insbesondere Mittel für diejenigen im Rahmen des Projektes "Soziale Stadt" zu verwirklichenden Maßnahmen, die sich speziell auch an die Bevölkerungsgruppe der Migrantinnen und Migranten richten.

Daneben sind in diesem Zusammenhang auch die Zuschüsse an Vereine und Organisationen zu erwähnen, die ebenfalls im Bereich der Integration tätig sind (z. B. Zuschuss zur Hausaufgabenhilfe und Deutschförderung sowie allgemeiner Zuschuss an den Nachbarschaftstreff, etc.). Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen auf diesem Gebiet ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Auch besteht speziell für das Programmgebiet "Soziale Stadt Setterich-Nord" die Möglichkeit, Zuschüsse aus dem Verfügungsfonds auf Grundlage der vom Rat der Stadt Baesweiler hierzu beschlossenen Richtlinien zu beantragen. Die Förderung von Maßnahmen, die "das Miteinander im Sinne der Integration fördern" ist als allgemeine Zuvorbedingung ausdrücklich in den Richtlinien benannt. Über die Förderung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Stadt Baesweiler nach Anhörung des Stadtteilbeirates. In diesem Rahmen wurden in der Vergangenheit und auch aktuell zahlreiche Maßnahmen (Sprachkurse, Geschichtsprojekt, Ausflüge etc.) gefördert.

Sowohl im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales als auch im Kultur- und Partnerschaftsausschuss und im Stadtteilbeirat ist jeweils ein Mitglied des Integra-

tionsrates vertreten. Hierdurch wird aus Sicht der Verwaltung sichergestellt, dass bei der Förderung von Projekten und Maßnahmen der Integrationsrat, vertreten durch das jeweilige Mitglied in den o. g. Gremien, die Möglichkeit hat, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Anregungen und Bedenken zu äußern. Des Weiteren steht es dem Integrationsrat jeder Zeit frei, entsprechende Empfehlungen zur Förderung von bestimmten Projekten, die aus seiner Sicht förderungswürdig sind, an die entsprechenden Gremien auszusprechen. Gleiches gilt für seitens des Integrationsrates vorgeschlagene Veranstaltungen, über die im jeweils zuständigen Ausschuss (Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Kultur- und Partnerschaftsausschuss) beraten wird.

Dabei werden die Vorschläge des Integrationsrates regelmäßig durch den jeweiligen Ausschuss aufgegriffen und befürwortet (zuletzt z.B. Familientag und Interkulturelles Kinderfest, Einbindung verschiedener Veranstaltungen mit interkulturellem Charakter in das städtische Kulturprogramm) und aus dem entsprechenden Etat finanziert.

Insofern ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Integrationsrat im Rahmen der Vorbereitung von Veranstaltungen zur Förderung des Miteinanders im Sinne der Integration regelmäßig seitens der Stadtverwaltung beteiligt wird und die Gelegenheit erhält, sich mit eigenen Wünschen und Anregungen einzubringen.

Auch kurzfristige Anregungen des Integrationsrates werden –sofern deren Realisierung mit vertretbarem Aufwand möglich ist– gerne seitens der Verwaltung unterstützt und umgesetzt. Dies zeigt z.B. die aus Sicht der Verwaltung sehr erfolgreiche Mahnwache am 13.03.2015 am Reyplatz.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl betonte, dass die Stadt in vielfältiger Weise die Arbeit des Integrationsrates unterstütze. Würde man diese Unterstützungsarbeit in einem Geldbetrag darstellen, dann werde sicherlich der geforderte Betrag bei weitem überschritten. Des Weiteren gab er zu bedenken, dass kein Unterausschuss des Rates über ein eigenes Budgetrecht verfüge. Außerdem habe der Integrationsrat in alle Fachausschüsse des Rates Vertreterinnen und Vertreter entsandt, die dort die Möglichkeit hätten, Projekte vorzustellen und Anträge zu stellen. Die CDU-Fraktion lehne den Antrag des Integrationsrates deshalb ab.

SPD-Ratsmitglied Bockmühl vertrat die Auffassung, dass auch ein Unterausschuss bzw. der Integrationsrat oder auch das Jugendparlament in die Lage versetzt werden müsse, selbstständig Arbeit zu leisten. Das zur Verfügung stellen eines eigenen Budgets sei auch ein Zeichen des Vertrauens in die Arbeit des Integrationsrates. Die SPD-Fraktion werde deshalb dem Antrag des Integrationsrates zustimmen.

Auch Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke erklärte, dass ihre Fraktion dem Antrag des Integrationsrates zustimmen werde.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellte fest, dass die kommunalrechtliche Grundlage für das zur Verfügung stellen eines Budgets in der Gemeindeordnung verankert sei. In welcher Art und Weise dies erfolge, entscheide der Rat. Richtig sei auch, dass der geforderte Betrag sicherlich mehr als erreicht werde, wenn man die Kosten für die von der Stadt unterstützten Veranstaltungen des Integrationsrates zu dem Budget von 500,00 € dazurechne. Seine Fraktion sei aber der Meinung, dass es eine separate Haushaltsposition geben müsse. Dies bedeute auch einen Ausdruck der Wertschätzung gegenüber dem Integrationsrat, der sich für den Austausch der Kulturen einsetze und Begegnungen ermögliche. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung finde nicht die Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

Ergänzend zur Verwaltungsvorlage erklärte Beigeordneter Brunner, dass die Verwaltung Vorschläge des Integrationsrates zur Durchführung von Veranstaltungen, wie bei-

spielsweise die sehr erfolgreich und kurzfristig durchgeführte Mahnwache sowie das Internationale Kinderfest bei den konkreten Planungen unterstütze. Wünsche, die der Integrationsrat an die Stadt herantrage, würden realisiert, soweit sich dies ermöglichen lasse.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschloss mit 20 Ja-Stimmen und 12 Gegenstimmen, den Antrag des Integrationsrates auf Erhöhung der zur Verfügung gestellten Mittel abzulehnen.

**11. Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagespunkt vor.

SPD-Ratsmitglied Mandelartz erinnerte an die Diskussion in der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und kündigte für die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses einen Antrag der SPD-Fraktion an.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke erklärte, dass ihre Fraktion den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen werde.

In seiner Sitzung am 09.09.2014 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 11.02.2015 bis 11.03.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 11.02.2015 bis 11.03.2015.

**1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
  - a) **NABU mit Mail vom 20.02.2015:**

Das Vorhaben der Stadt Baesweiler 16,3 ha - größtenteils Landschaftsschutzgebiet in zukünftiges Baugebiet umzuwandeln, widerspricht den Vorgaben der Landesregierung zum Erhalt unversiegelter Flächen. Auch die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung lässt sich nicht als Begründung anführen. Die B 57

als schon vorhandener Störfaktor beeinflusst nur eine Schmalseite des Plangebietes und wirkt sich nicht auf die Gesamtfläche aus. Eine endgültige UVP kann nicht mit 3 Begehungen erfolgen, es müssen mindestens 3 Begehungen zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden.

Der NABU lehnt die Änderung des FNP Nr. 73 ab.

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 18.06.2013 hat die Stadt Baesweiler um die landesplanerische Anpassung nach § 34 LPIG der Bezirksregierung gebeten. Die Anpassung ist mit Schreiben vom 02.09.2013 erfolgt.

Der Landschaftsplan II - Baesweiler-Alsdorf-Merkstein weist für den Geltungsbereich der 73. Flächennutzungsplanänderung keine Schutzgebiete aus. Eine Schutzausweisung von zwei südlich des Merberener Weges gelegenen Grünlandflächen wurde durch die Untere Landschaftsbehörde aufgehoben.

Da es sich bei der geplanten Flächennutzungsplanänderung lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens der Einfluss auf das Plangebiet im Rahmen eines Gutachtens detailliert untersucht und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erstellte UVP incl. Artenschutz beinhaltet eine Artenschutzprüfung (ASP I), wie sie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehen ist. Das UVPG regelt dabei nicht, wie viele Begehungen des Planbereiches durchzuführen sind.

Parallel wird zur Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - durchgeführt, für die eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchgeführt wird. Die Inhalte der UVP wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 02.03.2015:

Bei Anschluss der versiegelten Flächen an das örtliche Kanalsystem ist im Zuge der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die ordnungsgemäße Funktionsweise der zusätzlich beaufschlagten Sonderbauwerke nachzuweisen bzw. zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 26.10.2007 bescheinigt die Bezirksregierung Köln der Stadt Baesweiler, dass das vorgelegte Kanalnetz bezogen auf § 58 (1) LWG NW (hier hydrodynamische Kanalnetzberechnung) keiner weiteren Regelung bedarf.

Selbiges ist dem Wasserverband Eifel-Rur seitens der Bezirksregierung mit Schreiben vom 13.12.2007 bezogen auf die Berechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen mitgeteilt worden.

Da die Flächen des Flächennutzungsplanes Änderung Nr. 73 bereits darin enthalten sind, bedarf es aus Sicht der Stadt keines weiteren Nachweises.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **Regionetz mit Schreiben vom 19.02.2015:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass entsprechend der Richtlinien bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

**Stellungnahme:**

Die aufgeführten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **EBV mit Schreiben vom 18.02.2015:**

Der genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Stellungnahme des EBV vom 15.10.2012 hat weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 15.10.2012:

Zur o.g. Bauleitplanung werden seitens des EBV Bedenken erhoben.

Gründe:

Fast das komplette geplante Baugebiet ist von der vermuteten Ausbisszone der geologischen Störung „Sandgewand“ betroffen. Aus geologischer Sicht ist



die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zu empfehlen, da die genaue Lage von Ausläufern bzw. Abspalter nicht bekannt ist.

Stellungnahme:

Die Stadtverwaltung hat daraufhin ein Sachverständigenbüro mit der Beurteilung der heutigen Bewegungsaktivität der Störung mittels Sondierung beauftragt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bebaubarkeit des untersuchten Gebietes gegeben ist.

Vor Eröffnung der Bauleitplanung (hier FNP) wurde der Geologische Dienst als Fachbehörde mit Schreiben vom 06.02.2013 um eine Stellungnahme zu dem Schreiben des EBV und dem Ergebnis des Gutachtens gebeten.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 teilte der Geologische Dienst mit, dass man sich dem Ergebnis des Gutachtens anschließt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

e) Wintershall Holding mit Mail vom 11.03.2015:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

f) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 10.03.2015:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

**A 70 - Umweltamt****Immissionsschutz:**

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum. Für den Geltungsbereich soll eine Fläche als WA - Allgemeines Wohngebiet - sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Hiergegen werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben, sofern für die westlich gelegenen bestehenden Windkraftanlagen keine Einschränkungen der Betriebsweise hervorgerufen werden. Diesbezüglich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.08.2013.

Hinweisen möchte ich darauf, dass im Rahmen von Repowering-Maßnahmen heutzutage Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Aufgrund des Planvorhabens ist nicht auszuschließen, dass eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Konzentrationszone nicht mehr möglich werden könnte.

**Stellungnahme:**

Für die westlich gelegenen Windkraftanlagen ist im Rahmen des Repowering die Aufstellung eines Bebauungsplan vorgesehen, dessen Geltungsbereich die geplante 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der damit verbundenen Bebauungspläne berücksichtigen wird, so dass keine Einschränkungen für den Betrieb der Anlagen zu erwarten sind.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Bodenschutz und Altlasten:**

Gemäß Umweltbericht befinden sich im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden. Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus hoher Regelungs- und Pufferfunktion und der damit verbundenen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der vorhandenen Böden. Die Umweltauswirkungen, die die 73. Flächennutzungsplanänderung auf den Boden hat, sind erheblich.

Laut Umweltbericht sollen die Art und Weise der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich und zur Kompensation im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen die 73. Flächennutzungsplanänderung.

In Hinblick auf den noch zu erstellenden Bebauungsplan möchte ich bereits an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz - LABO - „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009, hinweisen. Innerhalb des Leitfadens werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Beeinträchtigungen des Bodens sowie deren Kompensation gemacht.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

**Natur und Landschaft:**

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im ausreichenden Umfang festgesetzt.
- Die artenschutzrechtlichen Belange werden im vollen Umfang berücksichtigt.

**Stellungnahme:**

Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt.

Im Verlauf der weiteren verbindlichen Bauleitplanung ist die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich, die u.a. eine Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen, ggf auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Die landschaftsökologischen Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Der Hinweis auf die Artenschutzprüfung Stufe II wird zur Kenntnis genommen.

g) **RWE Power AG mit Schreiben vom 04.03.2015:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund -Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der RWE Power AG tektonische Störungen bzw. Unstetigkeitsstellen aus dem ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des Plangebietes bekannt sind. Es wird gebeten diesbezüglich mit dem örtlichen Steinkohlenbergbaubetreiber abzuklären, ob bzw. inwiefern die bei der zukünftigen Verplanung der Flächen zu berücksichtigen ist.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Untersuchung der zuvor genannten tektonischen Störungen ist bereits erfolgt, mit dem Ergebnis, dass eine Bebaubarkeit gegeben ist.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Flächennutzungsplan übernommen und der Hinweis auf die tektonischen Störungen wird zur Kenntnis genommen.

#### h) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 02.03.2015:

Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aldenhoven 11“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Ausweislich der bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme Bergbau in Tiefen (Teufe > 100m) dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Jedoch befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Des Weiteren ist der Bereich des Plangebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 63.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stütgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Darüber hinaus ist bei der Bezirksregierung Arnsberg nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, sowohl die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die RWE Power AG, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“, „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten Eigentümer werden an der Bauleitplanung beteiligt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie des Braunkohletagesbaus wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“, „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen, die aufgeführten Eigentümer an der Bauleitplanung beteiligt und die Hinweise auf den früheren Steinkohlebergbau sowie den Braunkohletagebau werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West - wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

**12. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.95 - Fließstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagespunkt vor.

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, das Plangebiet über eine Fläche an der Dorfstraße zu erschließen. Da diese Fläche nicht mehr zur Verfügung steht, hat die Verwaltung einen neuen Entwurf erarbeitet, der vorsieht, das Plangebiet über ein vorhandenes Brückenbauwerk über das Beeckfließ zu erschließen. Durch die geänderte Erschließung musste ebenso der Geltungsbereich angepasst werden.

Zu dem ursprünglichen Entwurf erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012.

Da die Arbeiten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich nun wieder aufgenommen wurden, kann die Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen erfolgen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 10 und 11 beigelegt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 19.09.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

b) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 24.09.2012:**

**Erdbebenzone:**

Die Gemarkung Brand befindet sich in Erdbebenzone 3 gemäß der Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

**Baugrund, Boden und Wasser:**

Ungleichmäßige Bodenbewegungen sind aufgrund des fluviatil abgelagerten lößbürtigen Substrates und aufgrund von Sumpfungmaßnahmen nicht auszuschließen (Kennzeichnungsempfehlung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan).

**Schutzgrad von Böden:**

Auch wenn im gesamten Stadtgebiet besonders schutzwürdige Böden angetroffen werden, sollte diese Bewertung in die Boden – Ist – Zustandbeschreibung aufgenommen werden.

**Stellungnahme:****Erdbebenzone:**

Der Hinweis auf die Erdbebenzone wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Baugrund, Boden und Wasser:**

Die Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Schutzgrad von Böden:**

Der Schutzgrad der Böden wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die aufgeführten Hinweise und Kennzeichnungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

**c) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 19.01.2012:**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

**A 70 – Umweltamt****Wasserwirtschaft:**

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Für den westlichen Bereich des Plangebietes ist das Überschwemmungsgebiet Beeckfließ ausgewiesen. Die Ausweisung von neuen Baugebieten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 WHG untersagt. Im Rahmen einzelner Vorgespräche der Stadt Baesweiler mit der Bezirksregierung Köln und der Unteren Wasserbehörde wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert, welche in der vorliegenden Planung nicht aufgeführt sind. Sollten Anpassungen geplant werden, so sind die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die anfallenden Niederschlagswässer sollen dem Beeckfließ zugeleitet werden. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die gemäß meiner Rundverfügung vom 02.04.2008 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt und erbracht werden. Hier ist insbesondere die Höhe der Rückstauebene aufgrund der Hochwasserlinie des Beeckfließes zu berücksichtigen.

Entlang des Beeckfließes ist ein 5 m breiter Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser ist von jeglicher Über- bzw. Bebauung und Nutzung freizuhalten. Bepflanzungen und Eingrünungen in diesem Bereich sind in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen, der unteren Wasserbehörde und der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Die Blaue Richtlinie (5. Auflage der Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in



Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 6.4.1999 gemäß § 100 LWG, veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes NW Nr. 39 vom 18.6.1999) ist zu beachten.

#### Stellungnahme:

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein wasserrechtliches Verfahren beantragt, in dem die o. g. Punkte geklärt werden.

In diesem Zusammenhang werden auch die erforderlichen Unterlagen zur Anlegung der Retentionsfläche erbracht, in denen die Höhe der Rückstauenebene aufgrund der Hochwasserlinie des Beeckfließes berücksichtigt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hält einen Abstand von 5m zum Beeckfließ ein. Dieser Gewässerschutzstreifen wird im parallel laufenden wasserrechtlichen Verfahren festgesetzt.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen Bedenken.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Bodens durch die Planung hoch ist, da hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen werden. Mögliche Vermeidungen und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden nicht dargestellt. Ein Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für den Boden fehlt.

Ich verweise an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz – LABO „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn unter dem Punkt „F) Umweltbelange“ Ergänzungen bezüglich der Vermeidung und Verringerung sowie des Ausgleichs der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden vorgenommen werden und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

Im Folgenden gebe ich Anregungen und Hinweise für die Ergänzung mit der Bitte zu überprüfen, welche der folgenden Punkte im Bebauungsplan umgesetzt werden könnten bzw. die Gründe darzustellen, weshalb die Punkte nicht umgesetzt werden können.

#### Zur Vermeidung und Verringerung

Dachbegrünungen: je nach Mächtigkeit und Eigenschaften kann eine Dachbegrünung in geringem Umfang Bodenfunktionen ersetzen. Wasser wird gespeichert und Biomasse produziert, wodurch die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Naturhaushalt gemindert wird.

Flächensparendes Bauen: Die Bodeninanspruchnahme kann insgesamt gemindert werden, so dass die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vermieden werden.

Auf die Einhaltung des Oberboden- und Mutterbodenschutz ist hinzuweisen. Der Oberboden- und Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und

mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Dennoch wird Oberboden in der Praxis unsachgemäß zwischengelagert und oft auch unsachgemäß wieder eingebaut. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind deshalb bei der Planung zu berücksichtigen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen.

#### Zu Ausgleich

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollte durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies könnte sein:

Entsiegelung: Nach Rückbau und Beseitigung der Schadverdichtung ist eine 1 bis 2 m mächtige Rekultivierungsschicht aufzubringen.

Rekultivierung von aufgegebenen Abbaustätten und Altablagerungen an anderer Stelle im Stadtgebiet durch Auftrag einer Rekultivierungsschicht aus Oberboden.

Überdecken von baulichen Anlagen, deren Beseitigung unverhältnismäßig wäre (zum Beispiel aufgegebene Straßen, ehemalige Garagenhöfe im Stadtgebiet).

Aufbringen von Oberbodenmaterial zum Erosionsausgleich oder zur Verbesserung von Böden mit geringer Funktionserfüllung.

Gerade im vorliegenden Fall – vorhandener hochwertiger Ackerboden in großer Menge – bietet sich der Ausgleich durch sachgemäßen Einbau an geeigneter Stelle als Kompensationsmaßnahme an.

#### Stellungnahme:

Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz des Oberbodens ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geregelt, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

Des Weiteren wird auf die ökologische Bedeutung von Dachbegrünung für Flachdächer hingewiesen.

Der Bebauungsplan setzt eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 fest. Diese Festsetzung wurde getroffen, um eine unnötige Verdichtung im Plangebiet und somit auch einen übermäßigen Eingriff in Grund und Boden zu vermeiden.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die zu diesem Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Prüfung zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt wird und/oder alle wesentlichen Inhalte der darin getroffenen Festlegungen zu Vermeidungs-/ Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

**Stellungnahme:**

Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie der ökologische Ausgleich werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie der ökologische Ausgleich werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**d) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 11.10.2012**

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf-Aachen I“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Glückauf-Aachen I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Roermonder Str. 63 in 52134 Herzogenrath.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Union 78“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen die o. a. Bergwerksfeldeigentümer und den Bewilligungsinhaber an der Planungsmaßnahme zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

**Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:**

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaber der Erlaubnis ist die Wintershall Holding

GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

#### Stellungnahme:

Die aufgeführten Eigentümer der Bergwerkfelder werden am Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

#### e) RWE Power mit Schreiben vom 09.10.2012:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt 5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbe- reich erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassi-

fikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

f) Anregungen der Bauordnung:

Beim Bauordnungsamt wird häufig der Wunsch nach möglicher Zweigeschossigkeit und der möglichen Ausbildung von Pultdächern geäußert. Vielleicht können diese Punkte in den Festsetzungen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Zu der typischen Charakteristik eines Dorfgebietes zählt u.a. eine Zweigeschossigkeit. Um darüber hinaus eine Auflockerung der Dachlandschaft zu gewährleisten, sollen Pultdächer zugelassen werden.

Um in diesem Zusammenhang Auswüchse zu verhindern, werden die Traufhöhe mit 6,50 m sowie die Firsthöhe mit 10,50 m festgesetzt.

Als weitere Festsetzung werden die Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt und als Bauweise die offene Bauweise festgesetzt, bei der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Im Bebauungsplan werden eine Zweigeschossigkeit sowie Pultdächer zugelassen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

g) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 03.12.2014:

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeit zur Feststellung (Untersuchung) - aber

keine Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (siehe Begründung Hinweis G, bitte korrigieren) - des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Stellungnahme:

Der Hinweis G in der Begründung wird wie zuvor genannt korrigiert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis G in der Begründung wie zuvor genannt korrigiert.

h) Landesbüro der Naturschutzverbände mit Mail vom 27.11.2014:

Die Planung wird grundlegend abgelehnt..

In den Ortsteilen von Baesweiler sind in den vergangenen Jahren mit der umfangreichen Verdichtung der letzten Reste der einst umfangreichen Streuobst-wiesengürtel die Grenzen des Wachstums längst überschritten. Die weitere Wohnraumversorgung in den kleineren Stadtteilen muss durch bessere Nutzung der bestehenden Bausubstanz sichergestellt werden (Dachausbauten, Anbauten und insbesondere Umbau von ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Ställe und Scheunen). Insbesondere das ist unter Innenverdichtung zu verstehen. Nicht primär das Zubauen von naturschutzfachlich hochwertigen Biotopen im Innenbereich.

Nun soll also Floverich eine weitere schutzbedürftige Grünlandfläche, die Lebensraum des gefährdeten Steinkauzes ist, vernichtet werden.

Eine Art, für die Baesweiler eine besondere Verantwortung trägt. Eine Verantwortung zum Erhalt der biologischen Vielfalt unserer Erde.

Aber auch danach wird es Menschen geben, die in Floverich bauen wollen.

Was wird dann als nächstes geopfert werden, wo dies doch angeblich die letzte mögliche denkbare Baufläche ist.

Wieso kann man bei Menschen die in Floverich bauen wollen, nicht schon heute um Verständnis werben, was man später auch muss. Es gibt kein Recht auf ein Einfamilienhaus im Ortsteil wo man aufwuchs, wo die Eltern wohnen oder wo es schön zu wohnen ist.

Von daher sollte diese Fläche als externe Kompensationsmaßnahme für Baugebiete an anderer Stelle genutzt werden. Auch dies führt zu Einnahmen für den Flächeneigentümer.

Für uns ist als maximaler Kompromiss eine einzeilige Bebauung entlang der Straße bei gleichzeitiger naturnaher Verlegung des Beeckfließes hinter die Gärten und verdoppelter Kompensationsmaßnahme denkbar, wenn dort ausschließlich Menschen bauen, die familiär an Floverich gebunden sind.

Die Obstbäume müssen mind. 10 Jahre einen Kronenaufschnitt erhalten. Es sind bevorzugt weniger schnittbedürftige Kirsch-, Birnen- und Pflaumenbäume zu pflanzen. Zudem sind Walnuss und Holzapfel und Holzbirne sowie Eberesche in die Pflanzliste aufzunehmen. Zudem sind gepflanzte Hainbuchen und Eichen als Kopfbäume zu schneiden.

Die Weidenkopfbäume sind nicht aus Pflanzware, sondern aus Stecklingen zu entwickeln (Durchmesser unten 15 cm).

Baumpflanzungen sind gegen Sonnenbrand mit Schilfmatten zu versehen.

Es ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Nicht nur bei den Erlen.

Ausgefallene bzw. in späteren Jahren abgestorbene Bäume sind dauerhaft zu ersetzen.

Die Gewährleistungspflege bei Gehölzen sollte auf die üblichen 3 Jahre ausgedehnt werden.

Es sind min. 15 Obstbäume zu pflanzen. Die angegebene Anzahl führt zu einem lichten Bestand.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen vor Beginn der Erschließung umgesetzt sein.

Entlang des Fließes sind auch Gehölzgruppen mit Pfaffenhütchen, Faulbaum, Frühe Traubenkirsche, Gemeiner Schneeball zu pflanzen.

Die Obstbäume sind bei Beweidung der Fläche durch einen Verbisschutz von 2x2 m auszuzäunen.

Die Verwendung von Kunstdünger, Gülle und Pestiziden auf der Grünlandfläche ist städtebaurechtlich zu untersagen (s. Kriterien des Kulturlandschaftsprogramms).

In den Kompensationsflächen sind Kleinstlebensräume durch Totholz, Reisig und Steinhaufen anzulegen.

Die bestehenden Gehölze sind mittels Bauzaun vor Überfahung zu schützen.

Den Bauherren ist durch Mitgabe entsprechender Infobroschüren eine naturnahe Gartengestaltung nahezu legen.

Gegen die gewässerbaulichen Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Allerdings wäre eine analoge Maßnahme am Gereonsweiler Fließ, dass ganzjährig Wasser führt naturschutzfachlich von höherem Wert und daher vom Kosten-Nutzen-Faktor her deutlich günstiger.

Der Gesamtkorrekturfaktor von 1,2 für den Biotoptyp 7.4 im Abschnitt 4.4 des LPB wird abgelehnt. Dass die hier geplante Ausprägung des Biotoptyps besonders wertvoll ist, ist nicht ersichtlich. Wegen der nur temporären Wasserführung, die an den allermeisten Tagen des Jahres besteht, fordern wir auch eine geringe Bewertung der wasserbaulichen Maßnahme bei der Eingriffsbilanzierung (Aufwertung nur um den Faktor der wasserführenden Tage im Verhältnis zu den Gesamttagen eines Jahres).

#### Stellungnahme:

Der Bebauungsplan wurde im Laufe des Verfahrens mehrere Male geändert. Der Geltungsbereich wurde dabei an die Anforderungen des Artenschutzes, des Landschaftsbildes sowie den Anforderungen an eine gesunde Wohn- und Arbeitsumgebung angepasst.

Dabei wurden die Träger öffentlicher Belange, wie die StädteRegion als Untere Landschaftsbehörde (ULB) sowie die Bezirksregierung als nächst höhere Verwaltungsbehörde beteiligt.

Zum Bebauungsplan wurden umfassende Gutachten wie ein Artenschutzgutachten, ein Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem u.a. eine Eingriff- Ausgleichsbilanzierung enthalten sind.

Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Maßnahmen zur Anpflanzung, der Pflege sowie dem Erhalt waren schon zur Offenlage im Landschaftspflegerischem Fachbeitrag enthalten.

Der angesprochene Korrekturfaktor von 1,2 ist im LPB zur Ausbaumaßnahme Beeckfließ enthalten, der nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Eine Anpassung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### **2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - mit der der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Begründung wird als Satzung beschlossen.

#### **13. Bebauungsplan Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, Stadtteil Beggendorf**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagespunkt vor.

In seiner Sitzung am 16.07.2013 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 13.11.2014 bis 15.12.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 13.11.2014 bis 15.12.2014.



1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 17.11.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

b) **EBV mit Schreiben vom 13.10.2014:**

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Im Randbereich der Baugrundstücke liegt eine Unstetigkeit. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf der Störung plus eines Sicherheitsabstandes von 5 m links und rechts des vermuteten Verlaufes von der Bebauung freizuhalten.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachten Ausführungen – seitens des EBV keine Bedenken erhoben.

**Stellungnahme:**

Die Verwaltung hat hierzu den Geologischen Dienst als Fachbehörde beteiligt. Dieser teilte mit, dass man der Empfehlung des EBV's folgen sollte und den Bereich der Unstetigkeit aus dem Baufenster herausnehmen sollte.

Die Ausweisung der Baugrundstücke wird an den vermuteten Verlauf der Störung (Unstetigkeit) incl. eines 5 m Sicherheitsabstandes links und rechts angepasst. Des Weiteren wird eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB erfolgen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Ausweisung der Baugrundstücke wird an den vermuteten Verlauf der Störung (Unstetigkeit) incl. eines 5 m Sicherheitsabstandes links und rechts angepasst. Des Weiteren wird eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB erfolgen.

**c) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 26.11.2014:**

Die vorbezeichnete Planungsfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Walter“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander II“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Walter“ ist die RWE Power AG, Stütgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin des Erlaubnisfeldes „Zukunft“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Der Planbereich befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von der Bezirksregierung Arnsberg aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte daher folgendes bereits Berücksichtigung finden:  
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam

bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, in diesem Zusammenhang an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, sowohl die EBV GmbH, als auch die RWE Power AG als Eigentümerinnen der bestehenden Bergwerksfelder an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei noch erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandesseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

#### Stellungnahme:

Sowohl die EBV GmbH als auch die RWE Power AG wurden als Eigentümer der bestehenden Bergwerksfelder im Rahmen der Behördenbeteiligung angesprochen.

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls werden Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau sowie Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls werden Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau sowie Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.

d) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 20.11.2014:**

Für o.g. Plangebiet werden folgende ergänzende Hinweise zur Erdbebengefährdung (vgl. Begründung: Kap. 6.2 Hinweise, Stand Nov. 2014) gegeben:

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Die Gemarkung Baesweiler ist der Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Weiterhin liegt noch folgende Anregung / Ergänzung zu o.g. Planungsvorhaben vor bezüglich der Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Schutzgüter Boden und Wasser im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. Kapitel 2.0 Punkt 2.1 Boden und Relief, Wasser auf Seite 4, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Büros Dipl.-Ing. Guido Beuster, Stand 7. Juli 2014):

Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden die Schutzgüter Boden und Wasser wie folgt erfasst:

1. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden  
Es sind die betroffenen Bodentypen, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen.
2. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser
  - a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
  - b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit/ Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungs-empfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei spielt der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser eine Rolle.

Stellungnahme:

Die Hinweise auf die Erdbebengefährdung, die Beschreibung und Bewertung des Bodens sowie die Beschreibung und Bewertung des Wassers werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Hinweise auf die Erdbebengefährdung, die Beschreibung und Bewertung des Bodens sowie die Beschreibung und Bewertung des Wassers werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

e) Landesbüro der Naturschutzverbände mit Mail vom 24.11.2014:

Im Bereich der Weggabelung sollte eine Bank mit Mülleimern aufgestellt und ein das Landschaftsbild prägender Solitärbuchen-Hochstamm gepflanzt werden (Sortierung 20/22).

Es ist mittels städtebaulichen Vertrags sicherzustellen, dass von den Gärten keine Tore zur Kompensationsmaßnahmenfläche angelegt werden dürfen und dass dort keinerlei Ablagerungen und Nutzungen (Komposter) stattfinden dürfen.

Baumpflanzungen sind gegen Sonnenbrand mit Schilfmatten zu versehen.

Im LPB ist bei einer 3600 qm Kompensationsfläche die Rede von einem Bilanzdefizit von 60 qm Gehölzfläche. Im BP ist aber anscheinend eine nur 3300 qm große Kompensationsfläche vorgesehen.

Der Wendehammer ist so zu dimensionieren, dass dort ein „Hof“baum als nachbarschaftlicher Treffpunkt gepflanzt werden kann.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sollte in der Pflanzperiode nach Beginn der Baugebieterschließung begonnen werden.

Die Grundstücke, die an Fußwegen liegen sind zur Ortsbildlage durch einheimische Schnitthecken einzugrünen und als Minimierungsmaßnahme durch die Stadt umzusetzen, weil nur das einen dauerhaften Erhalt ermöglicht.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde unter anderem ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem Art und Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt sind. Dieses Gutachten ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Größe der Kompensationsmaßnahme beträgt 3.600 qm und ist in der Bilanzierung richtig dargestellt. Bei der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen hat der Gutachter irrtümlich die falsche Größenangabe von 3.300 qm angegeben. Dies wird korrigiert.

Alle weiteren Hinweise sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Größe der Kompensationsmaßnahmen wird in der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen auf 3.600 qm geändert und alle weiteren Hinweise zur Kenntnis genommen.

f) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

**Allgemeiner Gewässerschutz:**

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Eine gezielte Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer ist gemäß Bodengutachten nicht möglich. Im weiteren Planverfahren ist die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer darzustellen.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründung müssen entsprechend der Grund- und Schichtwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

**Stellungnahme:**

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer über die Mischwasserkanalisation wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis, dass Keller nur mit wasserdichter Wanne zu planen und auszuführen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer über die Mischwasserkanalisation wird in den Bebauungsplan aufgenommen und den Hinweis keine Keller vorzusehen oder Keller mit wasserdichter Wanne zu planen und auszuführen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Natur und Landschaft:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

14. **Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung, Stadtteil Beggendorf**

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung nach § 13 a BauGB**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagespunkt vor.

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.09.2014, TOP 6, das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - an die Carl-Alexander-Straße bzw. den Ortskern anzubinden. Dies macht eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - erforderlich.

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße –, 2. Änderung umfasst Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Nr. 1416.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.480 qm (0,15 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung einer fußläufigen Verbindung zwischen der Carl-Alexander-Straße und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 105.

Die geplante Verbindung soll eine Breite von 4,0 m erhalten.

Da die ursprüngliche Unterbrechung der Baugrenze mit der jetzt vorgesehenen Anbindung nicht mehr erforderlich ist, wird vorgeschlagen, die Baugrenze um ca. 2,0 m in östliche Richtung zu erweitern.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 12 beige-fügten Plan dargestellte Fläche die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 5) beschloss einstimmig der Stadtrat:

Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

15. **Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagespunkt vor.

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nrn. 1246, 1248, 1250 und 1253. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6.120 qm (0,61 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 13 beige-fügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes durch ein externes Büro ist es bei der Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe zu unterschiedlichen Angaben gekommen. In der zeichnerischen Darstellung wurden andere Angaben gemacht (max. Traufhöhe 6,5 m und max. Firsthöhe 10,5 m), als in den textlichen Festsetzungen (max. Traufhöhe 6,0 m und max. Firsthöhe 11,0 m). Dies könnte zu Missverständnissen führen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher der Bebauungsplan geändert und die Angaben der zulässigen Trauf- und Firsthöhe in der zeichnerischen Darstellung sowie den textlichen Festsetzungen aneinander angepasst werden. Die maximale Traufhöhe wird auf 6,5 m und die Firsthöhe auf maximal 11,0 m festgesetzt.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung der zulässigen Trauf- bzw. Firsthöhe. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.



Der Entwurf der 10. Änderung und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 14 und 15 beigelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung“.

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung wird mit der der Originalniederschrift als Anlage 14 beigelegten Begründung als Satzung beschlossen.

**16. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

**1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB**

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagespunkt vor.

**1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 107.700 qm (10,77 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 16 beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Für den Bebauungsplan Nr. 54 gibt es zurzeit 11 rechtskräftige Änderungen, bei denen teilweise nur die damit verbundenen textlichen Festsetzungen übernommen wurden. So können derzeit Unsicherheiten bezüglich der aktuellen gültigen Festsetzungen entstehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher im Bebauungsplan mit dieser Änderung eine Klarstellung bezüglich der Festsetzungen erfolgen, indem eine Zusammenführung aller relevanten textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich vorgenommen wird.

Bezüglich der zulässigen Vorhaben/Gewerbebetriebe erfolgt keine inhaltliche Änderung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Daher kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung der gültigen textlichen Festsetzungen. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf der 14. Änderung und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 17 und 18 beigelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände , 14. Änderung“.

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung wird mit der der Originalniederschrift als Anlage 18 beigelegten Begründung als Satzung beschlossen.

**17. Widmung der Stichstraße an der Kapellenstraße „Ahornweg“ (gegenüber Eichenstraße)**

Die Fläche der Stichstraße an der Kapellenstraße gegenüber der Eichenstraße befindet sich im Eigentum des Erschließungsträgers Vivawest und soll gemäß der Regelung im Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Baesweiler und der Vivawest zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr formal gewidmet werden.

Die Voraussetzungen zur Widmung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW liegen vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fläche der Stichstraße an der Kapellenstraße gegenüber der Eichenstraße mit Straßennamen „Ahornweg“ nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Fläche der Stichstraße an der Kapellenstraße gegenüber der Eichenstraße mit Straßennamen „Ahornweg“ nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

**18. Mitteilungen der Verwaltung**

I. und Techn, Beigeordneter Strauch berichtete, dass im Rahmen des „Integrierten Handlungskonzeptes“ für den Stadtteil Baesweiler die erste Phase mit der Kirchstraße und dem Bereich „Am Feuerwehrturm“ bereits in der Planung enthalten sei. Weitere Planungen müssten in einem zweiten Schritt bereits jetzt auf den Weg gebracht werden. Hier gehe es um den Bereich rund um das Hallenbad, mit dem Hallenbad selbst, den Bereich „In der Schaf“ mit dem zentralen Busbahnhof sowie um den Volkspark mit einem Spielplatz, der dort entstehen solle. Hierzu werde am Mittwoch, 06.05., 18.00 Uhr, ein Workshop in der Burg Baesweiler stattfinden. Die vorgenannten Themen sollten dann mit den Bürgern diskutiert werden und Vorschläge und Anregungen von dem Planungsbüro umgesetzt werden und voraussichtlich in der Bau- und Planungsausschusssitzung vor den Sommerferien oder unmittelbar nach den Sommerferien dem Ausschuss vorgestellt werden. Als Ergebnis werde ein Antrag für das kommende Jahr erstellt, der der Bezirksregierung vorgelegt werde. In dieser Weise sei vorgesehen, das „Integrierte Handlungskonzept“ Zug um Zug unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger umzusetzen.

**19. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**20. Fragestunde für Einwohner**

Es wurden keine Fragen gestellt.